

ZAP-Gesetzgebungsreport

Zusammengestellt von Prof. Dr. Martin Henssler und Akademischer Rat Dr. Christian Deckenbrock, Institut für Arbeits- und Wirtschaftsrecht an der Universität zu Köln

Insgesamt 553 Gesetze sind in der 17. Legislaturperiode verabschiedet worden (vgl. ZAP 2013, 1034). Mit dieser Ausgabe des Gesetzgebungsreports, die an den in ZAP 2013, 167 ff. veröffentlichten Überblick anknüpft, werden die Aktivitäten des Gesetzgebers im vergangenen Kalenderjahr nachgezeichnet und die wichtigsten Neuregelungen vorgestellt. Während es für eine Reihe, zum Teil langwieriger Gesetzesvorhaben ein glückliches Ende gab, sind einige Gesetzesentwürfe, die der Bundestag noch nicht abschließend behandelt hatte, durch den Ablauf der Legislaturperiode dem Grundsatz der Diskontinuität zum Opfer gefallen. Beispielhaft genannt seien der Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Kontrolle der Vorstandsvergütung und zur Änderung weiterer aktienrechtlicher Vorschriften (VorstKoG) (BT-Drucks. 17/8989 i. d. F. BT-Drucks. 17/14214), der Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes (BT-Drucks. 17/4230) und der Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (BT-Drucks. 17/10491; zu den Auswirkungen des Umsetzungsverzugs bei der Richtlinie 2011/7/EU v. 16. 2. 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr, ABl. L 48 v. 23. 2. 2011, S. 1, siehe OELSNER NJW 2013, 2469 ff.). Für die Regelung dieser Vorhaben ist daher ein neuer Anlauf notwendig. Welchen weiteren Regelungsbedarf die neue schwarz-rote Bundesregierung in der Justizpolitik sieht, soll ein kurzer, in diesen Report aufgenommener Blick in den Koalitionsvertrag verdeutlichen.

I. Verkündete Gesetze

1. Kostenrechtsmodernisierung

Zum 1. 8. 2013 ist das vor allem von Anwälten und Notaren lang ersehnte Zweite Gesetz zur Modernisierung des Kostenrechts (2. Kosten-

rechtsmodernisierungsgesetz – 2. KostRMOG) v. 23. 7. 2013 (BGBl. I, S. 2586) in Kraft getreten, lag doch die letzte Reform des Vergütungsrechts und die damit verbundene Einführung des RVG bereits mehr als neun Jahre zurück. Positiv bemerkbar machen wird sich die Erhöhung der Wertgebühren der §§ 13 und 49 RVG sowie aller Rahmen- und Festgebühren. Zudem wurden auch strukturelle Änderungen wie etwa die Einführung einer Zusatzgebühr bei besonders umfangreichen Beweisaufnahmen (Nr. 1010 VV RVG) vorgenommen. Zu den wesentlichen Änderungen des RVG siehe HANSENS ZAP F. 24, S. 1341 ff. (Teil 1) und S. 1355 ff. (Teil 2) sowie SCHNEIDER NJW 2013, 1553 ff.

Abgelöst wurde mit dem 2. KostRMOG auch die frühere Kostenordnung, an ihre Stelle trat das Gerichts- und Notarkostengesetz (GNotKG; dazu SIKORA/TIEDTKE NJW 2013, 2310 ff.), angehoben wurden die im Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) geregelten Honorarsätze für Sachverständige, Dolmetscher, Übersetzer sowie die Entschädigungen von ehrenamtlichen Richtern und Zeugen. Gleichzeitig wurde die Justizverwaltungskostenordnung „zu einem modernen Justizverwaltungskostengesetz weiterentwickelt“; verbunden sind hiermit aber auch Erhöhungen bei den Gerichts-, Justizverwaltungs- und Gerichtsvollziehergebühren.

2. Reform des Prozesskosten- und Beratungshilferechts

Mit Wirkung vom 1. 1. 2014 wurden weitere kostenrechtliche Änderungen mit dem Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts v. 31. 8. 2013 (BGBl. I, S. 3533) verwirklicht. Zu einer Entlastung der Länderhaushalte beitragen soll eine obligatorische Stellungnahme des Gegners zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers (§ 118 ZPO) und die

Möglichkeit einer nachträglichen Änderung der Bewilligung (§ 120a ZPO), die mit einer Pflicht der Partei einhergeht, über eine wesentliche Verbesserung der Vermögensverhältnisse (u. a. Änderung des monatlichen Bruttoeinkommens über 100 €) unaufgefordert zu informieren. Weitergehende, im Regierungsentwurf noch enthaltene Pläne wie die Verlängerung der Ratenzahlungshöchstdauer um zwei Jahre und die vorgesehene Absenkung von Freibeträgen hat der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages dagegen fallengelassen. Bedeutsam ist auch die in § 114 ZPO neu aufgenommene Definition der Mutwilligkeit und die Neugestaltung der Ratenberechnung nach § 115 ZPO. Nachdem die bisher geltende Tabelle samt Schwellenwerten abgeschafft worden ist, ist nunmehr die Hälfte des einzusetzenden Einkommens für die Bemessung der Monatsraten maßgeblich.

Im Bereich der Beratungshilfe wurde etwa ein Erinnerungsrecht der Staatskasse eingeführt und die vorherige Antragstellung zum Regelfall erhoben, um so eine höhere Erledigungsquote von Beratungshilfefällen direkt bei den Gerichten zu ermöglichen. Klargestellt wurde, dass der bedürftige Bürger einen Anspruch die Beratungshilfe in allen rechtlichen, somit – wie vom BVerfG gefordert (NJW 2009, 209) – auch in steuerrechtlichen Angelegenheiten hat. Um dies zu gewährleisten, ist der Kreis der die Beratungshilfe leistenden Personen über die Rechtsanwälte hinaus auch auf Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Rentenberater ausgedehnt worden.

Mit der Verordnung zur Verwendung eines Formulars für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- und Verfahrenskostenhilfe (Prozesskostenhilfeformularverordnung – PKHFV) v. 6. 1. 2014 (BGBl. I, S. 34) und der Verordnung zur Verwendung von Formularen im Bereich der Beratungshilfe (Beratungshilfeformularverordnung – BerHFV) v. 2. 1. 2014 (BGBl. I, S. 2) wurden die für die Prozesskosten- und Beratungshilfe notwendigen Formulare an die neuen gesetzlichen Regelungen angepasst. Zu Einzelheiten der Reform siehe TIMME NJW 2013, 3057 ff. sowie (beschränkt auf die Änderungen zur Prozesskostenhilfe) VIEFHUES ZAP F. 13, S. 1167 ff. (Teil 1) und 1213 ff. (Teil 2).

3. Elektronischer Rechtsverkehr

Das – längst überfällige – Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten v. 10. 10. 2013 (BGBl. I, S. 3786) erweitert durch Änderungen der ZPO und der anderen Verfahrensordnungen die elektronischen Zugangswege für die Anwaltschaft zur Justiz. Zunächst werden zum 1. 7. 2014 Möglichkeiten zur Einführung elektronischer Formulare und zur elektronischen Zustellung geschaffen. Nach dem zum 1. 1. 2018 in Kraft tretenden § 130a ZPO und vergleichbaren Regelungen in den anderen Verfahrensordnungen können elektronische Dokumente dann entweder – wie nach geltendem Recht – qualifiziert elektronisch signiert oder über einen sonstigen „sicheren Übermittlungsweg“ bei Gericht eingereicht werden. Hierzu zählt neben der De-Mail vor allem das besondere elektronische Anwaltspostfach, das die BRAK für jeden Anwalt gemäß § 31a BRAO bis zum 1. 1. 2016 einrichten muss. Anders als im Regierungsentwurf noch vorgesehen, wird das bisherige Empfangsbekanntnis nicht durch eine vom elektronischen Postfach automatisch erstellte Eingangsbestätigung, sondern durch ein in strukturierter maschinenlesbarer Form zu übermittelndes elektronisches Empfangsbekanntnis ersetzt. Der neue elektronische Rechtsverkehr ist für alle Bürger ab 2018 möglich, das jeweilige Bundesland kann allerdings die Einführung für seinen Bereich durch Rechtsverordnung um ein oder zwei Jahre verschieben. Für Rechtsanwälte und Behörden wird die elektronische Einreichung von Dokumenten spätestens zum 1. 1. 2022 verpflichtend, die Länder können diese Verpflichtung allerdings für einzelne oder mehrere Gerichtsbarkeiten bis Januar 2020 vorziehen.

Der Rechtsausschuss hat in das Gesetzespaket eine zum 1. 1. 2014 in Kraft getretene Änderung des Revisionsrechts integriert (zu den Einzelheiten WINTER NJW 2014, 267 ff.). Um die Rolle des BGH in seiner Funktion als Revisionsinstanz zu stärken, kann eine Prozesspartei nun nicht mehr einseitig eine Entscheidung verhindern. In der Vergangenheit haben gerade Versicherungen und Banken auf eine streitige Grundsatzentscheidung verzichtet, wenn ihre Niederlage aufgrund der mündlichen Verhandlung absehbar war. Der

neu gefasste § 555 ZPO sieht vor, dass der Kläger künftig den Erlass eines Anerkenntnisurteils in der Revisionsinstanz nach Abgabe des Anerkenntnisses durch den Beklagten gesondert beantragen muss, ein entsprechendes Urteil also nicht mehr von Amts wegen ergeht. Zudem regelt § 565 ZPO, dass der Revisionskläger die Revision nur bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung des Revisionsbeklagten zur Hauptsache ohne dessen Einwilligung zurücknehmen kann.

4. Elektronische Verwaltung

Am 1. 8. 2013 trat das Artikelgesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften v. 25. 7. 2013 (BGBl. I, S. 2749) in seinen wesentlichen Teilen in Kraft. Sein Kernstück ist das sog. E-Government-Gesetz (EGovG), das die elektronische Kommunikation mit der Verwaltung erleichtern und so Kosten und Wege für Unternehmen und Bürger sparen soll. Mit dem Gesetz werden neben der bereits früher zulässigen, aber praktisch kaum bedeutsamen qualifizierten elektronischen Signatur weitere sichere Technologien als elektronische Alternative zur Schriftform zugelassen. Das erste dieser Verfahren ist die De-Mail mit der Versandoption „absenderbestätigt“, welche eine „sichere Anmeldung“ voraussetzt. Das zweite dieser zugelassenen Verfahren betrifft von der Verwaltung zur Verfügung gestellte Formulare, welche in Verbindung mit sicherer elektronischer Identifizierung des Erklärenden über die Online-Ausweisfunktion (eID-Funktion) des neuen Personalausweises übermittelt werden. Ferner sollen u. a. die elektronische Beibringung von Nachweisen im Verwaltungsverfahren vereinfacht und klarstellende Regelungen zur elektronischen Akte geschaffen werden. Zu diesen und weiteren Erleichterungen siehe ROSSNAGEL NJW 2013, 2710 ff. sowie RAMSAUER/FRISCHE NVwZ 2013, 1505 ff.

5. Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken

Als eines der letzten Projekte der schwarz-gelben Bundesregierung konnte das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken v. 1. 10. 2013 (BGBl. I,

S. 3714) verwirklicht werden. Ausführlich zu der in seinen wesentlichen Teilen am 9. 10. 2013 in Kraft getretenen Neuregelung KÖHLER NJW 2013, 3473 ff. Im Vordergrund stehen Änderungen des Urheberrechtsgesetzes, mit denen anwaltlichen Geschäftsmodellen entgegengesteuert werden soll, bei denen die massenhafte Abmahnung von Internetnutzern wegen Urheberrechtsverstößen zur Gewinnoptimierung betrieben wird und die primär den Zweck haben, gegen den Rechtsverletzer einen zweifelhaften Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Kosten der Rechtsverfolgung durchzusetzen. Mit der Festlegung des Gegenstandswerts für die erste Abmahnung bei einem illegalen Download durch Privatpersonen auf regelmäßig 1000 € (§ 97a Abs. 3 UrhG) werden die Anwaltskosten nunmehr auf gut 150 € beschränkt. Nur in besonderen Ausnahmefällen kann von diesem Wert abgewichen werden; bei einer Abweichung nach oben trifft den Abmahnenden hierfür die Darlegungs- und Beweislast. Zudem wird – ebenso wie für wettbewerbsrechtliche Abmahnungen – durch Einführung eines Gegenanspruchs die Position des Abgemahnten gegenüber einem unberechtigt oder unwirksam Abmahnenden gestärkt. Schließlich erlaubt der Gesetzgeber gemäß § 104a Abs. 1 UrhG nun die Erhebung von Klagen gegen Verbraucher wegen Urheberrechtsverletzungen nicht mehr unbegrenzt am Handlungsort, sondern schreibt eine ausschließliche Zuständigkeit des Gerichts vor, in dessen Bezirk der Abgemahnte seinen Wohnsitz hat (speziell zur gerichtlichen Zuständigkeit in Urheberrechtsangelegenheiten GÖPFERT ZAP 2013, 1036 ff.). Anders als noch im Regierungsentwurf vorgesehen, ist im Übrigen der sog. „fliegende Gerichtsstand“ (§ 14 Abs. 2 UWG) vorerst grundsätzlich erhalten geblieben. Es bedürfe einer sorgfältigeren, noch zu leistenden Prüfung, ob dieses Prinzip, das gleichermaßen auch im Presserecht sowie im Recht des gewerblichen Rechtsschutzes gilt, weiterhin sachgerecht sei.

Außerdem schützt das neue Gesetz Verbraucher davor, dass ihnen am Telefon ein Vertragsabschluss über Gewinnspieldienste untergeschoben wird. Solche Verträge müssen nunmehr schriftlich bestätigt werden. Das Bußgeld bei unerlaubten Werbeanrufen wurde von 50.000 € auf 300.000 € angehoben.

Erst zum 1. 11. 2014 tritt eine Änderung des RDG in Kraft: Inkassofirmen müssen künftig exakt angeben, wie die von ihnen beigetriebene Forderung entstanden ist und wie sie sich zusammensetzt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die von Verbrauchern immer wieder erhobenen Beschwerden, dass manche Inkassounternehmen versuchen, nicht existierende Forderungen beizutreiben, unangemessene Beitreibungsmethoden wählen oder es zu einem Anschwellen von Bagatellforderungen durch die Berechnung überhöhter Inkassokosten kommt. U. a. in den beschriebenen Abmahnfällen soll so eine größere Transparenz zugunsten der Verbraucher erreicht werden. Für die Anwaltschaft ist eine vergleichbare Berufspflicht in § 43d BRAO vorgesehen. Die BRAK, die kritisiert hatte, dass damit erstmals eine zivilrechtliche Pflicht gegenüber Dritten berufsrechtlich sanktioniert wird und eine empfindliche Beeinträchtigung des Vertrauensverhältnisses zum Auftraggeber drohe, konnte sich mit diesen Bedenken beim Gesetzgeber nicht durchsetzen.

6. Partnerschaftsgesellschaft mbB

Bis zuletzt stand die geplante Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (mbB) auf der Kippe. Zum 19. 7. 2013 ist aber dann doch das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung und zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte, Patentanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer v. 15. 7. 2013 (BGBl. I, S. 2386) in Kraft getreten. Um die Attraktivität der Partnerschaftsgesellschaft zu erhöhen, ist nunmehr die Möglichkeit eröffnet worden, für berufliche Pflichtverletzungen alternativ zu der in § 8 Abs. 2 PartGG normierten Handelndenhaftung eine Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen vorzusehen; eine persönliche Haftung der Partner für berufliche Fehler ist dann vollständig ausgeschlossen. Wird die Haftungsbeschränkung gewählt, muss der Name der Partnerschaftsgesellschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“, die Abkürzung „mbB“ oder eine andere allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung enthalten. Als Ausgleich müssen die Part-

ner wie bei Rechtsanwaltsgesellschaften (§ 59j BRAO) eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer erhöhter Mindestversicherungssumme in Höhe von 2,5 Mio. € (§ 51 a BRAO n. F.) abschließen. Zu Einzelheiten HENSSLER AnwBl. 2014, 96 ff.

7. Insolvenzrecht

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte v. 15. 7. 2013 (BGBl. I, S. 2379) erhält ein Schuldner ab dem 1. 7. 2014 die Möglichkeit, künftig früher eine Restschuldbefreiung zu erlangen. Statt bisher sechs Jahre umfasst die sog. Wohlverhaltensperiode nach dem neu gefassten § 300 InsO nur noch drei Jahre, sofern der Schuldner innerhalb dieses Zeitraums mindestens 35 % der Gläubigerforderungen (im Regierungsentwurf waren noch 25 % vorgesehen) und die Verfahrenskosten begleicht. Eine Verkürzung auf fünf Jahre greift, wenn jedenfalls die Verfahrenskosten aufgebracht werden. Durch die Reform erhofft sich der Gesetzgeber vor allem, dass der Schuldner mehr Drittmittel beschafft und damit im Ergebnis mehr Zahlungen an die Gläubiger und die Staatskasse leistet, als dies bisher der Fall ist. Neben der Abkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens bringt das Reformgesetz auch erhebliche Änderungen des Verfahrensablaufs mit sich. Zu den Neuerungen im Einzelnen siehe PAPE ZAP F. 14, S. 655 ff.

Durch die Bekanntmachung zu § 850c der Zivilprozessordnung (Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2013) v. 26. 3. 2013 (BGBl. I, S. 2710) gelten seit dem 1. 7. 2013 höhere Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen. Nunmehr beträgt die Höhe des Grundbetrags 1.045,04 € (bisher 1.028,89 €); bis zu dieser Summe darf bei einer Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte nicht gepfändet werden, damit zugunsten des Schuldners ein Existenzminimum gesichert ist. Bestehen gesetzliche Unterhaltspflichten, erhöht sich der Grundbetrag um 393,30 € (bisher 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person. Die nächste turnusmäßige Anpassung der Pfändungsfreigrenzen an den steuerlichen Grundfreibetrag steht zum 1. 7. 2015 an.

Zudem liegt ein Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Erleichterung der Bewältigung von Konzerninsolvenzen (BT-Drucks. 18/407) vor (hierzu SIEMON NZI 2014, 55 ff.). Vorgesehen ist es, ein Konzerninsolvenzrecht zu schaffen und so Reibungsverluste eines insolvenzbedingten Auseinanderbrechens von Konzernen zu verhindern sowie Sanierungschancen zu wahren. Auch wenn geplant ist, weiterhin je insolventem Konzernunternehmen ein eigenes Insolvenzverfahren zu eröffnen, sollen durch eine einheitliche Verwalterbestellung, durch besondere Gerichtsstands- und Verweisungsbestimmungen, durch die Möglichkeit der Bestellung eines Verwalters für mehrere Verfahren und durch die Etablierung eines separaten Koordinationsverfahrens diese Verfahren besser aufeinander abgestimmt werden.

8. Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie

Das zum 13. 6. 2014 in Kraft tretende Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 20. 9. 2013 (BGBl. I, S. 3642) stellt den wohl stärksten Eingriff in das Schuldrecht des BGB seit der 2002 erfolgten Schuldrechtsmodernisierung dar (ausführlich hierzu TONNER VuR 2013, 443 ff.). Kern des Gesetzes sind die Neufassungen der Abschnitte über Verbraucherverträge und Besondere Vertriebsformen (§§ 312 ff. BGB) und das Widerrufsrecht (§§ 355 ff. BGB) im Allgemeinen Teil des Schuldrechts. Kodifiziert werden Informationspflichten des Unternehmers bei Verbraucherverträgen im stationären Handel sowie allgemeine Grundsätze, die unabhängig von der jeweiligen Vertriebsform für alle Verbraucherverträge gelten. Künftig muss eine Vereinbarung über eine Zahlung, die – wie eine Bearbeitungsgebühr oder ein Entgelt für eine Stornoversicherung – über das Entgelt für die Hauptleistung des Unternehmers hinausgeht, ausdrücklich getroffen werden. Eingeschränkt wird die Möglichkeit, vom Verbraucher ein Entgelt für die Zahlung mit einem bestimmten Zahlungsmittel, etwa einer Kreditkarte, zu fordern. Das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen erhält durch Streichung

der Bezugnahme auf die Rücktrittsregelungen eine neue Struktur. Anders als bislang erlischt das Widerrufsrecht bei fehlender oder falscher Belehrung künftig – wie von der Richtlinie vorgesehen – nach 12 Monaten und 14 Tagen. Geregelt wird auch, dass nunmehr der Verbraucher nach einem Widerruf grundsätzlich die Kosten für die Rücksendung der Ware zu tragen hat, sofern der Unternehmer den Verbraucher von dieser Pflicht unterrichtet hat. Außerdem werden die Regelungen über verbundene Verträge neu gefasst und Ergänzungen im Verbrauchsgüterkaufrecht um Regelungen zur Lieferung und zum Gefahrübergang vorgenommen.

9. Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts

Neben der bereits (unter 3.) angesprochenen Einführung des elektronischen Anwaltspostfachs und der unter 5. erwähnten neuen Berufspflicht des § 43d BRAO sind im vergangenen Kalenderjahr einige wichtige Änderungen des anwaltlichen Berufsrechts in Kraft getreten. So ist mit Wirkung vom 1. 8. 2013 durch das bereits vorgestellte 2. KostRMOG § 31 BRAO um einen neuen Absatz 4 ergänzt worden, um der BRAK die Aufgabe zu übertragen, die im nationalen Rechtsanwaltsverzeichnis nach § 31 BRAO erfassten und online unter www.rechtsanwaltsregister.org abrufbaren Daten auch für das neu geschaffene Europäische Rechtsanwaltsverzeichnis zur Verfügung zu stellen. Dort können der Name und die Internetadresse der Anwaltskanzlei sowie von dem Rechtsanwalt selbst benannte Sprachkenntnisse und Tätigkeitsschwerpunkte zusätzlich zum Abruf bereitgestellt werden.

Für die Anwaltschaft bedeutsam sind ferner die zum 1. 11. 2013 in Kraft getretenen (BRAK-Mitt. 2013, 173) Änderungen der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA), für die die Satzungsversammlung der BRAK verantwortlich zeichnet. Nach § 10 Abs. 1 BORA n. F. muss der Briefbogen eines Anwalts, der eine oder mehrere Zweigstellen führt, auf seinen Briefbögen zwingend die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Kanzleianschrift enthalten; damit ist eine Entscheidung des BGH, nach der auch die alleinige Angabe der Zweigstellenanschrift genügte, ob-

solet geworden (BGH NJW 2013, 314 m. Anm. DECKENBROCK AnwBl. 2013, 8 ff.). Wegen Zweifeln über die Reichweite der Satzungscompetenz hat die Satzungsversammlung § 29 BORA aufgehoben, der für die grenzüberschreitende Tätigkeit von Rechtsanwälten die Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) für anwendbar erklärte. Aufrechterhalten aus diesem Katalog bleiben mit den neuen § 29a BORA (zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr) und § 29b BORA (Einschaltung eines ausländischen Rechtsanwalts) lediglich zwei besondere Berufspflichten. Der neu gefasste § 32 Abs. 1 S. 4 BORA billigt einem ausscheidenden Sozius das Recht zu, nicht nur am bisherigen Kanzleisitz, sondern auch auf der Internetseite der Sozietät einen Hinweis auf seinen Umzug für ein Jahr anzubringen.

10. Stärkung des Opferschutzes

Änderungen im Strafrecht, für das Strafverfahren und das BGB hat das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) v. 26. 6. 2013 (BGBl. I, S. 1805) gebracht. Es soll die Opfer von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung bei der Durchführung von Strafverfahren vor einer sog. sekundären Traumatisierung“ schützen, indem eine Mehrfachvernehmung weitgehend vermieden und der Einsatz von Videoaufzeichnungen richterlicher Vernehmungen in der Hauptverhandlung gefördert wird. Das Gesetz erweitert zudem die Rechte der von sexueller Gewalt Betroffenen auf Ausschluss der Öffentlichkeit bei besonders sensiblen Vernehmungen. So können die Gerichte künftig die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Opfer als Minderjährige durch eine Straftat verletzt worden sind, zum Zeitpunkt ihrer Vernehmung aber bereits das Erwachsenenalter erreicht haben. Außerdem kann das Gericht sich nun auf die Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe beschränken und auf die Verlesung solcher Details aus den privaten Lebensbereichen der Betroffenen verzichten, die deren schutzwürdige Interessen verletzen würden. Opfer sexualisierter Gewalt können künftig

in größerem Umfang als bisher einen kostenlosen Opferanwalt in Anspruch nehmen, der ihnen im Ermittlungs- und Strafverfahren zur Seite steht; ihnen wurden zudem zusätzliche Informationsansprüche eingeräumt. Mit dem Gesetz wurden auch Regelungen zur Qualifikation der Jugendstaatsanwälte getroffen und sichergestellt, dass angeklagte Sexualstraftäter künftig frühzeitig begutachtet werden können. Beschlossen wurde ferner eine längere strafrechtliche Verfolgbarkeit von Sexualstraftaten, indem die Verjährung nun erst mit der Vollendung des 21. Lebensjahres des Opfers beginnt. Konkret bedeutet dies, dass alle schweren Sexualdelikte künftig frühestens mit der Vollendung des 41. Lebensjahres und bei sog. Unterbrechungshandlungen wie z. B. der ersten Vernehmung des Beschuldigten sogar erst mit Vollendung des 61. Lebensjahres des Opfers verjähren. Gleichzeitig wird die Verjährungsfrist für zivilrechtliche Schadensersatzansprüche von 3 auf 30 Jahren verlängert. Diese Verlängerung gilt nicht nur für Schadensersatzansprüche wegen vorsätzlicher Verletzung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, sondern auch für solche wegen vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit. Zu den Neuerungen, die teils zum 30. 6. 2013 (Änderungen im BGB), teils zum 1. 9. 2013 (StPO und GVG) und im Übrigen zum 1. 1. 2014 (JGG) in Kraft getreten sind, siehe im Einzelnen BURHOFF ZAP F. 22, S. 701 ff.

11. Reform des Flensburger Punktesystems

Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer Gesetze v. 28. 8. 2013 (BGBl. I, S. 3313) wird mit Wirkung zum 1. 5. 2014 u. a. ein neues transparenteres Punktesystem für Eintragungen im Fahreignungsregister (bisher Verkehrszentralregister) eingeführt. Das Kategoriensystem beinhaltet anstelle von bislang 1 bis 7 Punkten nun 1 bis 3 Punkte für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten ohne bzw. mit Entziehung der Fahrerlaubnis; Ordnungswidrigkeiten ohne Relevanz für die Verkehrssicherheit wie das Fahren ohne Plakette in einer Umweltzone ziehen

künftig keinen Eintrag in Flensburg mehr nach sich, sondern werden durch höhere Geldstrafen geahndet. Angesichts der geringeren Anzahl zu verhängender Punkte wird der Führerschein künftig nach 8 statt bisher 18 Punkten entzogen. Ein Punktabbau ist nach dem freiwilligen Besuch eines Fahreignungsseminars möglich. Auch die Zeitdauer der Speicherung der Daten wurde neu geregelt. Während bislang ein neuer Verkehrsverstoß die Tilgung alter Punkte verhindert, verjährt künftig jeder Eintrag für sich, und zwar je nach Schwere des Verstoßes nach einem Zeitraum von zweieinhalb bis – bei Straftaten – zehn Jahren. Zudem wurde § 56 Abs. 1 S. 1 OWiG dahingehend geändert, dass die Verwaltungsbehörde bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten künftig den Betroffenen verwarnen und ein Verwarnungsgeld von 5 bis 25 € erheben kann. Zu Einzelheiten siehe BARTHELMESS NZV 2013, 521 ff.

12. Weitere Gesetzänderungen im Überblick

Ergänzend sei auf weiterführende Beiträge zu hier aus Platzgründen nicht näher vorgestellten Gesetzesänderungen hingewiesen, und zwar: zum Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Umsetzungsgesetz – AIFM-UmsG) v. 4. 7. 2013 (BGBl. I, S. 1981) MEIXNER ZAP F. 8, S. 489 ff.; zum Gesetz zur Förderung und Regulierung einer Honorarberatung über Finanzinstrumente (Honoraranlageberatungsgesetz) v. 15. 7. 2013 (BGBl. I, S. 2390) MEIXNER ZAP F. 8, S. 483 ff.; zum Achten Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen v. 26. 6. 2013 (BGBl. I, S. 1738) BOSCH/FRITZSCHE NJW 2013, 2225 ff.; zum Gesetz zur Nutzung verwaister und vergriffener Werke v. 1.10.2013 (BGBl. I, S. 3728) PEIFER NJW 2014, 6 ff.; zum Gesetz zur Einführung eines Betreuungsgeldes (Betreuungsgeldgesetz) v. 15. 2. 2013 (BGBl. I, S. 254) BROSIUS-GERSDORF NJW 2013, 2316 ff. und zum Gesetz zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz) v. 3. 5. 2013 (BGBl. I, S. 1108) TÖBBEN NJW 2013, 1841 ff.

II. Ausblick auf die 18. Legislaturperiode

Die 18. Legislaturperiode wird einige für die Praxis wichtige Änderungen mit sich bringen. Einen Schwerpunkt des im Dezember 2013 zwischen CDU, CSU und SPD vereinbarten Koalitionsvertrags bildet das Arbeitsrecht. Unter dem Titel „Gute Arbeit“ werden Absichtserklärungen zur Stärkung der Tarifautonomie, zur Erweiterung des Arbeitnehmer-Entsendungsgesetzes auf alle Branchen, zur Erleichterung der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nach § 5 TVG (Aufgabe der 50 %-Quote), zur Einführung eines allgemeinen gesetzlichen Mindestlohns von 8,50 Euro brutto je Zeitstunde, zur Weiterentwicklung der Arbeitnehmerüberlassung (Präzisierung des Merkmals „vorübergehend“), zur Bekämpfung des Missbrauchs von Werkverträgen (Einführung eines Informationsrechts des Betriebsrats), zum Beschäftigtendatenschutz und zur gesetzlichen Wiedereinführung des Grundsatzes der Tarifeinheit abgegeben. Die Erfahrungen der Vergangenheit lassen allerdings befürchten, dass auch in dieser Legislaturperiode manches Projekt am Widerstand der Sozialpartner bzw. an internen Streitigkeiten über Details scheitern wird.

Die Koalition plant zudem, den Zivilprozess bürgernäher und effizienter auszugestalten. Hierfür soll u.a. den Ländern die Möglichkeit eingeräumt werden, bei den Landgerichten spezialisierte Spruchkörper einzurichten. Im Strafrecht soll als Alternative zur Freiheitsstrafe und zur Geldstrafe das Fahrverbot als eigenständige Sanktion im Erwachsenen- und Jugendstrafrecht eingeführt werden. Bei Verkehrsdelikten strebt die Koalition an, zur Bestimmung der Blutalkoholkonzentration auf körperliche Eingriffe zugunsten moderner Messmethoden zu verzichten. Beabsichtigt ist auch eine Evaluation der Vorschriften zur Kronzeugenregelung und zur Verständigung im Strafverfahren. Der Opferschutz soll durch eine einfachere Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen in Strafverfahren (Adhäsionsverfahren) verbessert werden; Opfer sollen sich künftig leichter im Zivilprozess auf bindende Feststellungen eines Strafgerichts berufen können.

Einen weiteren Schwerpunkt soll der Ausbau des Mieterschutzes bilden. Neben der sog. Mietpreisbremse ist eine Reform des Maklerrechts vorgesehen. Künftig soll stets der Auftraggeber des Maklers auch dessen Vergütung übernehmen müssen. Klargestellt werden soll, dass nur die tatsächliche Wohn- bzw. Nutzfläche Grundlage für Rechtsansprüche wie für die Höhe der Miete, für Mieterhöhungen sowie für die umlagefähigen Heiz- und Betriebskosten sein kann; der BGH hält bislang eine bis zu 10 %-ige Abweichung der vereinbarten Mietfläche von der tatsächlichen für unschädlich (siehe grundlegend BGH NJW 2004, 1947). Vorgesehen ist schließlich eine Ausweitung des Verbraucherschutzes bei Bau- und Dienstleistungen für Bauherren und Immobilieneigentümer.

Im Gesellschaftsrecht soll die Europäische Privatgesellschaft („Europa-GmbH“) auf den Weg gebracht werden. Dabei soll allerdings sichergestellt werden, dass die nationalen Vorschriften über die Mitbestimmung sowie das Steuer- und das Handelsregisterrecht nicht umgangen werden. Im Gewährleistungsrecht sollen Handwerker und andere Unternehmer künftig nicht mehr pauschal auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat. Weitere justizpolitische Themen auf der Agenda der Koalition sind die Vorratsdatenspeicherung, die Zusammenfassung des bislang zersplitterten Staatshaftungsrechts, eine Modernisierung

des Vormundschaftsrechts, das im letzten Jahr noch gescheiterte Vorhaben zur Festlegung und Transparenz von Managergehältern und eine erneute Reform des Urheberrechts.

Nicht im Koalitionsvertrag vorgesehen ist die – dringend überfällige (DECKENBROCK AnwBl. 2014, 118, 129) – Reform des anwaltlichen Berufsrechts. Regelungsbedarf besteht aber schon deshalb, weil nach einer aktuellen Entscheidung des BVerfG verschiedene Berufsausübungsbeschränkungen der §§ 59c ff. BRAO verfassungswidrig sind. Bei einer zum Zweck der gemeinsamen Berufsausübung von Rechts- und Patentanwälten eingegangenen GmbH verletzen die Regelungen, die zugunsten einer der beteiligten Berufsgruppen deren Anteils- und Stimmrechtsmehrheit (§ 59e Abs. 2 S. 1 BRAO und § 52e Abs. 2 S. 1 PAO) sowie deren Leitungsmacht (§ 59f Abs. 1 S. 1 BRAO und § 52f Abs. 1 S. 1 PAO) und Geschäftsführermehrheit (§ 59f Abs. 1 S. 2 BRAO) vorschreiben und bei einer Missachtung eine Zulassung als Rechtsanwalts- oder Patentanwalts-gesellschaft ausschließen, das Grundrecht der Berufsfreiheit (BVerfG Beschl. v. 14.1.2014 – 1 BvR 2998/11, 1 BvR 236/12). Im Laufe der Legislaturperiode könnte es weiteren Druck aus Karlsruhe geben, muss sich doch das BVerfG auch mit der Verfassungsmäßigkeit der in § 59a BRAO geregelten Beschränkung des Kreises sozietätsfähiger Berufe (siehe dazu BGH NJW 2013, 2674) befassen.